

Erhöhung der Zuckerpreise in Deutschland.

Berlin, 3. Februar.

Der Bundesrat hat den Preis für Rohzucker aus dem kommenden Betriebsjahr 1916/17 auf 15 Mark für den Zentner mit der Maßgabe erhöht, daß der Mehrbetrag gegenüber dem bisherigen Preise ausschließlich zur Erhöhung der an die Rübenbauer zu zahlenden Preise zu verwenden ist. Die die Rüben bearbeitenden Fabriken haben für die im Betriebsjahr 1916/17 an sie zu liefernden Zuckerrüben mindestens 45 Pfennig mehr als im Betriebsjahr 1913/14 zu zahlen. Der erhöhte Rohzuckerpreis gilt nur für das künftige Betriebsjahr, das heißt für die Zeit nach dem September 1916.

Im Bundesrat besteht ein Einverständnis darüber, daß die Beschlagnahme der Rübenschnitzel für die Zwecke der Allgemeinheit, wenn sie sich als unumgänglich erweisen sollte, auf das unbedingt Notwendige beschränkt bleiben und tunlichst nicht im Umfang wie im Vorjahr geschehen soll. Der Bundesrat hat sodann die Verwendung von Verbrauchszucker zur Viehfütterung und Branntweinherstellung verboten und zu technischen Zwecken nur mit Genehmigung des Reichskanzlers für zulässig erklärt.

Die Verwendung von Verbrauchszucker zu Heil-, Genuß- und Nahrungsmitteln sowie zur Bienenfütterung bleibt unbeschränkt gestattet.